

05.08.94

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 235. Sitzung am 23. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) – Drucksache 12/7812 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze
- Drucksache 12/7009 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 26.08.94

Erster Durchgang: Drs. 894/93

755/94

Gesetz zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beratungshilfegesetzes

Das Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. des Zivilrechts einschließlich der Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind,“.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. des Sozialrechts.“
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. **Hat der Rechtsuchende im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt.**“
3. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Berater der öffentlichen Rechtsberatung, die über die Befähigung zum Richteramt verfügen, sind in gleicher Weise wie ein beauftragter Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und mit schriftlicher Zustimmung des Ratsuchenden berechtigt, Auskünfte aus Akten zu erhalten und Akteneinsicht zu nehmen.“

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt geändert wurde durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 133 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Zuständigkeit gilt § 4 Abs. 1 Beratungshilfegesetz entsprechend.“

Artikel 3

§ 48 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 210-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Dem § 40 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Senate des Bundesarbeitsgerichts können Sitzungen auch in Erfurt abhalten.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

26.08.94

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 673. Sitzung am 26. August 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.